



STADT UETERSEN

-Ortsrecht und weitere Regelungen-

Nummer

Seite

Haus-, Bade- und Saunaordnung der Jürgen-Frenzel-Schwimmhalle der Stadt Uetersen

Vorbemerkung

Die Jürgen-Frenzel-Schwimmhalle ist ein Betrieb gewerblicher Art der Stadt Uetersen. Die nachfolgenden Vorschriften gelten für den gesamten Bereich der Schwimmhalle und der Sauna, einschließlich der Außenanlagen.

§ 1 Allgemeines

Die Haus-, Bade- und Saunaordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit der gesamten Schwimmhalle, der Sauna und den zugehörigen Anlagen. Daher liegt die Beachtung im Interesse aller Gäste.

1. Mit dem Betreten der Schwimmhalle oder der Sauna erkennt der Gast die Bestimmungen der Haus-, Bade- und Saunaordnung an. Dies gilt sinngemäß auch für Nichtbadende.
2. Die Einrichtungen der Schwimmhalle und der Sauna, sowie die zur Verfügung gestellten Geräte sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder schuldhaft Verunreinigung verpflichtet zum Schadenersatz.
3. Das Rauchen und der Verzehr alkoholischer Getränke sind im gesamten Gebäude nicht gestattet. Der Verzehr von anderen Getränken oder von Lebensmitteln ist im Beckenbereich, in der Zwischenhalle und im Saunaraum ebenfalls untersagt. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung der Stadtverwaltung.
4. Behälter aus Glas und Porzellan dürfen nicht in den Umkleide-, Sanitär- und Becken- und Saunabereich mitgebracht werden.
5. Den Besuchern ist es nicht erlaubt Musikinstrumente, Bild- und Tonwiedergabe-geräte, Computer und Handys zu benutzen. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung der Stadtverwaltung.
6. Fahrräder, Kinderwagen und ähnliches, sowie Tiere dürfen nicht in das Gebäude mitgebracht werden.
7. Eine teilweise Videoüberwachung erfolgt unter Berücksichtigung der rechtlichen Schutzbestimmungen.
8. Das Fotografieren und Filmen von Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Stadtverwaltung.
9. Das Anbringen, Verteilen oder Auslegen von Werbematerial ist nicht gestattet und bedarf im Ausnahmefall einer Genehmigung der Stadtverwaltung.
10. Eine Gewerbeausübung innerhalb der Schwimmhalle, der Sauna und auf dem Gelände, bedarf einer Genehmigung der Stadtverwaltung.

Nummer

Seite

STADT UETERSEN

-Ortsrecht und weitere Regelungen-



§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Schwimmhalle und die Sauna können grundsätzlich von jedem während der allgemeinen Öffnungszeiten benutzt werden. Ausgeschlossen sind jedoch:
 - a) Personen mit meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder mit offenen Wunden.
 - b) Personen, die unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder sonstigen berauschenden Mitteln stehen.
 - c) Personen, die vom Besuch ausgeschlossen wurden (siehe § 6 Nr. 1).
2. Kinder unter 7 Jahren werden in der Schwimmhalle nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson zugelassen. In der Sauna werden Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson zugelassen.
3. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
4. Die Zulassung von geschlossenen Gruppen (unter Ausschluss der öffentlichen Gäste) erfolgt nur nach Absprache mit der Stadtverwaltung.
5. Die Öffnungszeiten werden durch die Bürgermeisterin festgesetzt und öffentlich bekanntgegeben.
6. Der Badeschluss erfolgt 15 Minuten, der Kassenschluss 1 Stunde vor dem Ende der jeweiligen Öffnungszeiten. Der Einlassschluss für die Sauna ist 2 Stunden vor dem Ende der jeweiligen Öffnungszeiten.
7. Die Schwimmhalle und die Sauna können jederzeit ganz oder teilweise geschlossen werden, wenn es aus zwingenden Gründen erforderlich ist.
8. Die Benutzung der Schwimmhalle kann während der Öffnungszeiten durch Schul-, Vereins- oder sonstigem Gemeinschaftsschwimmen eingeschränkt werden, ohne dass ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht. Solche Veranstaltungen werden im Eingangsbereich bekanntgemacht.
9. Jeder Gast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet. Die Preise werden in einer besonderen Entgeltordnung geregelt.

§ 3 Bekleidung

1. Der Aufenthalt im Nassbereich der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der diensthabende Schwimmmeister. Der Badegast darf den Nassbereich nach Verlassen der Umkleidekabinen oder der Gruppenumkleideräume nur barfuß oder mit sauberen Badeschuhen betreten.



STADT UETERSEN

-Ortsrecht und weitere Regelungen-

Nummer

Seite

- Die Benutzung von Schwimmflossen ist nur Schwimmern im Bereich des Schwimmerbeckens erlaubt, sofern der Badebetrieb dies zulässt. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) oder Taucherbrillen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken ist nur in Ausnahmefällen und mit ausdrücklicher Zustimmung des diensthabenden Schwimmmeisters gestattet. Die Verwendung von Schnorcheln ist grundsätzlich im Schwimmerbecken nicht gestattet. Ausnahme: Während des Schul- und Vereinsbetriebes, sofern die verantwortliche Aufsichtsperson es für erforderlich hält.
- Das Saunen ist ausschließlich unbedeckt gestattet. Vor Benutzung ist auf die Sitz- und Liegeflächen ein ausreichend großes Handtuch zu legen. Das Holz sollte nicht mit Schweiß in Berührung kommen. Der Nassbereich darf nur barfuß oder mit sauberen Badeschuhen betreten werden. Die Liegen im Ruheraum sind mit geeigneter Kleidung (z. B. einem Bademantel) oder mit einem Handtuch zu benutzen. Über Ausnahmen entscheidet der diensthabende Schwimmmeister.

§ 4 Körperreinigung

- Aus hygienischen Gründen hat jeder Gast vor dem Benutzen der Schwimmbecken oder der Sauna im Duschaum den Körper gründlich mit Seife o.ä. zu reinigen. Nach dem Benutzen der Toiletten ist eine erneute Körperreinigung vorzunehmen. Die Reinigung hat ohne Badebekleidung zu erfolgen.
- Es ist nicht erlaubt, vor dem Schwimmen und dem Saunen Cremes, Öle, o.ä. zu verwenden. Die Verwendung von Seife o.ä. außerhalb der Duschräume und das Auswaschen der Bekleidung in den Schwimmbecken ist nicht gestattet.

§ 5 Benutzung der Einrichtungen

- Jeder Gast legt seine Bekleidung in den dafür vorgesehenen Schränken ab. Mit dem Schlüssel, den er gegen Entrichtung eines entsprechenden Geldstückes aus der Schranktür lösen kann, hat der Gast den Garderobenschrank selbst zu verschließen. Einkaufs-Chips dürfen nicht verwendet werden. Vor dem Verlassen der Schwimmhalle oder der Sauna ist der Garderobenschrank zu leeren. Die Schrankschlüssel dürfen nicht mit aus dem Gebäude genommen werden. Verschlossene Schränke werden nach Betriebsschluss vom Personal geöffnet.
Der Inhalt wird gem. § 7 als Fundsache behandelt.

Für verlorene Schrankschlüssel wird eine Gebühr nach der Entgeltordnung erhoben. Der Verursacher erhält diesen Betrag nicht zurück, falls der Schlüssel wieder aufgefunden wird. Muss der Garderobenschrank wegen des Einwerfens eines Einkaufs-Chips aufgebrochen werden, wird eine Schadenersatzforderung gegen den Verursacher geltend gemacht.

- Geschlossenen Gruppen (Schulklassen, Vereine usw.) stehen die Gemeinschaftsumkleideräume zur Verfügung, in denen die Kleidungsstücke für die Dauer der Schwimmzeit auf eigene Gefahr aufbewahrt werden können.
- Das Laufen und Toben ist aus Sicherheitsgründen im gesamten Gebäude, insbesondere in den Nassbereichen, untersagt.

Nummer	STADT UETERSEN -Ortsrecht und weitere Regelungen-	
Seite		



4. Das Springen von der Sprunganlage geschieht auf eigene Gefahr. Mehrfaches Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) die Sprunganlage durch den diensthabenden Schwimmmeister freigegeben ist,
 - b) der Sprungbereich frei ist,
 - c) nur jeweils eine Person zurzeit das Sprungbrett betritt.

Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist während dieser Zeit verboten.
5. Das Springen vom Beckenrand
 - a) in das Schwimmerbecken ist nur von den Stirnseiten (kurzen Seiten) erlaubt.
 - b) in das Lehrschwimmbecken ist verboten.
6. Das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Schwimmbecken ist verboten.
7. Nichtschwimmer dürfen nur das Lehrschwimmbecken nutzen. Über Ausnahmen entscheidet allein der diensthabende Schwimmmeister. Während des Schul- und Vereinsbetriebes entscheidet hierüber der Übungsleiter.
8. Sofern der Schwimmbetrieb es zulässt, können während des öffentlichen Schwimmbetriebes Schwimmprüfungen (für Seepferdchen, Sportabzeichen und andere) abgelegt werden.
9. Saunaaufgüsse werden ausschließlich vom Personal durchgeführt. Die Aufgusszeiten werden gesondert bekanntgegeben.
10. Im Saunaraum und im Ruheraum darf nicht laut gesprochen werden. Es ist alles zu unterlassen, was die Ruhe der anderen Gäste stören kann. Ein Reservieren von Liegeplätzen ist nicht gestattet.

§ 6 Aufsicht

1. Das Personal, im Besonderen der Schwimmmeister, übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung stören oder gefährden,
 - b) andere Personen belästigen,
 - c) in anderer Weise gegen die Haus-, Bade- und Saunaordnung oder die Anweisungen des Personals verstoßen,

können ohne weitere Vorwarnung vorübergehend oder dauernd vom Besuch ausgeschlossen werden (siehe § 1 Nr. 1 und § 2 Nr. 1 c).
Das Eintrittsgeld wird nicht zurückerstattet. Die Stadtverwaltung behält sich vor, gegebenenfalls Strafanzeige zu erstatten.
2. Den Weisungen des Personals ist folge zu leisten.
3. Bei Schul-, Vereins- und anderem Gemeinschaftsschwimmen ist der Leiter der Gruppe für die Einhaltung der Haus-, Bade- und Saunaordnung, insbesondere für die Beaufsichtigung der Gruppe und der Führung der Wasseraufsicht, verantwortlich.



§ 7 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über diese Gegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 8 Haftung

1. Die Besucher benutzen die Schwimmhalle und die Sauna, einschließlich der Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Gebäude und die Einrichtung in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für den Verlust und die Beschädigung von Wertsachen, Bargeld, Bekleidung und sonstigen Gegenständen haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Das gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.

Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt in der Verantwortung des Gastes, bei der Benutzung von Garderobenschränken diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

3. Der Betreiber und/oder das Betriebspersonal haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und/oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Haus-, Bade- und Saunaordnung tritt am 15.10.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 27.04.1972 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.

Uetersen, den 11.10.2010

Stadt Uetersen

Andrea Hansen
Bürgermeisterin